

1. Die Schule muss spätestens am 2. Fehltag mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich benachrichtigt werden.
2. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Benachrichtigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen von 3 Tagen nachzureichen.
3. Schriftliche Entschuldigung mit Entschuldigungsgrund und voraussichtliche Dauer.
4. Praxisphasen: Üblicher Entschuldigungsmodus + Anruf bei der Praxisstelle, früh am Morgen des 1. Fehltages.
5. Entschuldigungsverfahren bei Befreiung vom Unterricht während des Schultages oder Nutzung des Krankenzimmers: Eintrag des Lehrers ins Tagebuch, z.B. Entlassen ins Krankenzimmer. Schriftliche Entschuldigung ist binnen 3 Tagen nachzureichen.

1. FT	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	Mo.	Di.	Mi
<b>Mo.</b>	Anruf			schriftl. E.						
		Anruf		schriftl. E.						
<b>Di.</b>		Anruf		schriftl. E.						
			Anruf					schriftl. E.		
<b>Mi.</b>			Anruf					schriftl. E.		
				Anruf					schriftl. E.	
<b>Do.</b>				Anruf					schriftl. E.	
					Anruf					schriftl. E.
<b>Fr.</b>					Anruf					schriftl. E.

### Hinweise

- Ist keine Benachrichtigung am 1. oder 2. Tag erfolgt und wird ab dem 3.Tag eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt, so ist dies ein unentschuldigtes Fehlen.
- Entschuldigungspflicht bezieht sich auf den Beginn des Gesamtzeitraums des Fehlens.  
D. h. fehlt ein/-e Schüler/-in z. B. ab Montag und die Entschuldigung wird erst am Freitag für z. B. Donnerstag vorgelegt (= für Klassenarbeit o. Ä.), so ist dies ein unentschuldigtes Fehlen.
- Bei „Zwischen-Anwesenheit“ beginnt danach ein neuer Zeitraum.
- Bei Fehlzeiten 1 - 2 Tage vor Ferienbeginn muss die Entschuldigung spätestens am 1. Tag nach den Ferien vorgelegt werden.
- Nachschreibetermine sind grundsätzlich durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu entschuldigen. Diese ist dem Fachlehrer unter Fristwahrung vorzulegen.
- **Bafög-Empfänger:** Spätestens nach 3 Wochen unentschuldigtem Fehlens muss durch den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin eine Meldung an das Sekretariat wegen Informationsweiterleitung an das Landratsamt erfolgen.